

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 - 9461

C 23

29. Jahrgang

3. Februar 1986

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
86/C 23/01	Nr. 307/85 von Sir Jack Stewart-Clark an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsmaßnahmen gegen den Drogenmißbrauch	1
86/C 23/02	Nr. 478/85 von Herrn Konstantinos Filinis an die Kommission Betrifft: Wanderarbeitnehmer – Fernsehen und Kulturpolitik	1
86/C 23/03	Nr. 737/85 von den Abgeordneten Roberto Costanzo, Franco Borgo und Ferruccio Pisoni an die Kommission Betrifft: Verkauf von Unternehmen mit staatlicher Beteiligung an Private und Erwerb von Privatunternehmen im Agrar- und Ernährungsbereich durch multinationale Gesellschaften (Ergänzende Antwort)	2
86/C 23/04	Nr. 746/85 von Herrn David Morris an die Kommission Betrifft: Einstellung von Personal der Kommission der Europäischen Gemeinschaften	2
86/C 23/05	Nr. 932/85 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Private Verwendung des ECU	3
86/C 23/06	Nr. 994/85 von Herrn Alexander Sherlock an die Kommission Betrifft: Normenkonformität von Heiz- und Stromerzeugungsanlagen mit Kohlefeuerung an amerikanischen Militärstandorten	3
86/C 23/07	Nr. 1010/85 von Frau Beate Weber an die Kommission Betrifft: Wissenschaftlich beratende Ausschüsse bei der Europäischen Gemeinschaft – hier: Formaldehyd	4
86/C 23/08	Nr. 1028/85 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Harte Drogen	4
86/C 23/09	Nr. 1033/85 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Verschmutzung der Küstengewässer	5
86/C 23/10	Nr. 1085/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Sanierung von Wohnvierteln, die auf ehemaligen Giftmülldeponien errichtet wurden — psycho-soziale und finanzielle Probleme der Einwohner	5
86/C 23/11	Nr. 1088/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Stahlerzeugung in der Gemeinschaft	6

86/C 23/12	Nr. 1097/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Verlängerung der Lenkzeiten für Lastkraftwagenfahrer	6
86/C 23/13	Nr. 1099/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer-Befreiung für wiederverwendetes Material	7
86/C 23/14	Nr. 1101/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer auf Neumaterial	7
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1099/85 und 1101/85 ...	7
86/C 23/15	Nr. 1112/85 von Herrn Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Einführung von unterqualifizierten Jugendlichen in die neuen Technologien	8
86/C 23/16	Nr. 1136/85 von Frau Raymonde Dury an den Rat Betrifft: Europäische Strategie im Bereich des Fernmeldewesens (RACE-Programm)	8
86/C 23/17	Nr. 1158/85 von Herrn Pierre-Benjamin Pranchère an die Kommission Betrifft: Integrierte Entwicklungsaktion im Limousin	9
86/C 23/18	Nr. 1164/85 von Frau Nicole Chouraqui an die Kommission Betrifft: Beihilfen des Sozialfonds und des Regionalfonds für Frankreich	9
86/C 23/19	Nr. 1181/85 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Fischereipolitik	10
86/C 23/20	Nr. 1184/85 von Herrn Giorgio Rossetti an die Kommission Betrifft: Grundig: Schließung der Fabrik in Rovereto (Trient)	10
86/C 23/21	Nr. 1187/85 von den Abgeordneten Ferruccio Pisoni, Giovanni Bersani, Franco Borgo, Joachim Dalsass und Gustavo Selva an die Kommission Betrifft: Vom Grundig-Konzern angekündigte Schließung der Farbfernsehgeräte-Fabrik in Rovereto	10
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1184/85 und 1187/85 ...	11
86/C 23/22	Nr. 1188/85 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Nahrungsmittelhilfe	11
86/C 23/23	Nr. 1226/85 von Sir Jack Stewart-Clark an die Kommission Betrifft: Künftige Arbeitslosenquoten in der Gemeinschaft	11
86/C 23/24	Nr. 1274/85 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Verschmutzung des Bodens durch Schwermetalle	12
86/C 23/25	Nr. 1306/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Statut des unehelichen Kindes	12
86/C 23/26	Nr. 1312/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung	13
86/C 23/27	Nr. 1325/85 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Örtliche Radiosender in Grenznähe	13
86/C 23/28	Nr. 1328/85 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Wegweiser auf der Autobahn Brüssel – Amsterdam	13
86/C 23/29	Nr. 1339/85 von Herrn James Moorhouse an die Kommission Betrifft: 1986 – Europäisches Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr	14
86/C 23/30	Nr. 1381/85 von Frau Carole Tongue an die Kommission Betrifft: 1986 – Europäisches Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr	14

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
86/C 23/31	Nr. 1387/85 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: 1986 – Europäisches Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr	14
86/C 23/32	Nr. 1418/85 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: 1986 – Europäisches Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr	14
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1339/85, 1381/85, 1387/85 und 1418/85	14
86/C 23/33	Nr. 1355/85 von Herrn Pierre-Benjamin Pranchère an die Kommission Betrifft: Stützung des Magerviehmarkts	14
86/C 23/34	Nr. 1358/85 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Einfuhr chinesischer Pinsel in die EWG	15
86/C 23/35	Nr. 1367/85 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Veröffentlichung „Soziales Europa“	16
86/C 23/36	Nr. 1393/85 von Frau Janey Buchan an die Kommission Betrifft: Nahrungsmittelhilfe an Vietnam	16
86/C 23/37	Nr. 1412/85 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission Betrifft: Richtlinie zur Angleichung der Steuersysteme für gewerblich genutzte Fahrzeuge	17
86/C 23/38	Nr. 1433/85 von Herrn Raphaël Chanterle an die Kommission Betrifft: Umnummerierung von Autobahnen in Belgien	17
86/C 23/39	Nr. 1447/85 von Herrn Robert Chambeiron an die Kommission Betrifft: Einfluß der Erweiterung auf den Gemeinschaftshaushalt	18
86/C 23/40	Nr. 1509/85 von Herrn James Provan an die Kommission Betrifft: Überwachung der Gewinnspanne bei alkoholischen Getränken in Griechenland	18
86/C 23/41	Nr. 1512/85 von Herrn Christopher Beazley und Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Umgehungsstraße um Okehampton	18
86/C 23/42	Nr. 1523/85 von Herrn Hans-Joachim Seeler an die Kommission Betrifft: EFRE-Vorhaben im Bundesland Hamburg	18
86/C 23/43	Nr. 1542/85 von Frau Marie-Noëlle Lienemann an die Kommission Betrifft: Kennzeichnung der Verpackungen für Eier	19
86/C 23/44	Nr. 1610/85 von Frau Barbara Simons und Herrn Gerhard Schmid an den Rat Betrifft: Schutz des Waldes vor Bränden und saurem Regen	19
86/C 23/45	Nr. 1627/85 von Herrn Vassilis Ephremidis an den Rat Betrifft: Probleme, die sich aus der Anwendung der Richtlinie 77/249/EWG des Rates für griechische Rechtsanwälte ergeben	20
86/C 23/46	Nr. 1644/85 von Herrn Peter Beazley an die Kommission Betrifft: Linderung des Hungers und Maßnahmen gegen die Dürre in Afrika	20
86/C 23/47	Nr. 1685/85 von Herrn George Patterson an die Kommission Betrifft: Anspruch auf Ermäßigungen bei Bahnreisen in Europa	21
86/C 23/48	Nr. 1841/85 von Herrn Jean Penders an den Rat Betrifft: Beratungen über wirtschaftliche und politische Fragen	21
86/C 23/49	Nr. 2005/85 von Herrn Ray Mac Sharry an die Kommission Betrifft: Genfer Gipfel	22

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 307/85

von Sir Jack Stewart-Clark (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1985)

(86/C 23/01)

Betrifft: Gemeinschaftsmaßnahmen gegen den Drogenmißbrauch

In Anbetracht der weitverbreiteten und zunehmenden Besorgnis in der ganzen Gemeinschaft über die Gefahren des Mißbrauchs harter Drogen, insbesondere durch Jugendliche, erschien es dem Präsidenten des Ministerrats, Herrn Andreotti, angebracht, das Europäische Parlament und die Kommission in seiner Rede im Plenum am 16. Januar auf diese überaus wichtige Angelegenheit hinzuweisen.

Wie ist es daher zu erklären, daß die Kommission ungeachtet der großen Bedeutung, die die Gemeinschaftsinstitutionen diesem Problem beimessen, in ihrem Programm für 1985 nicht auf die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs eingeht?

Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission

(28. Oktober 1985)

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten über die Gefahren des Drogenmißbrauchs, insbesondere durch Jugendliche, und würde geeignete Initiativen auf Gemeinschaftsebene begrüßen, um diesem sozialen Problem zu begegnen.

Ausgehend von diesen Überlegungen, wurden in der Mitteilung der Kommission an den Rat „Probleme der Gesundheitsfürsorge – Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene“⁽¹⁾ Maßnahmen angeregt, die auf Gemeinschaftsebene zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs eingeleitet werden könnten. Wie aus Anhang 1 zu dem vorgenannten Dokument hervorgeht, hat die Kommission in diesem Bereich verschiedene Initiativen ergriffen.

Das Drogenproblem stand auch auf der Tagesordnung der informellen Tagungen der Gesundheitsminister vom 29. November 1984 und 3. bis 4. Mai 1985.

Der Ad-hoc-Ausschuß „Europa der Bürger“ hat sich mit dem Rauschmittelpromblem eingehend befaßt und eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorgeschlagen, um die Aktion der Pompidou-Gruppe zu verstärken, die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und der Polizei der Mitgliedstaaten zu verbessern und eine Zusammenarbeit mit den von diesem Problem betroffenen Drittländern in Gang zu setzen.

Der Europäische Rat nahm auf seiner Tagung vom 28. und 29. Juni 1985 in Mailand die in diesem Memorandum enthaltenen Anregungen an.

In Anbetracht des Gesagten wäre es verfrüht gewesen, das Rauschmittelpromblem in das Programm der Kommission für 1985 einzubeziehen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(84) 502 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 478/85

von Herrn Konstantinos Filinis (COM – GR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Mai 1985)

(86/C 23/02)

Betrifft: Wanderarbeitnehmer – Fernsehen und Kulturpolitik

Gedenkt die Kommission, im Rahmen ihrer Politik zur Wahrung der kulturellen Identität der Wanderarbeitnehmer mit den Mitgliedstaaten die Direktübertragung (über Kabel oder Satellit) des Fernsehprogramms der Heimatländer der Wanderarbeitnehmer in einem besonderen Fernsehkanal der Aufnahmestaaten auszuhandeln?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission

(29. Oktober 1985)

Nein. Jedoch ist die Kommission der Auffassung, daß aufgrund der Entwicklung des grenzüberschreitenden Fernsehens in der Gemeinschaft im Sinne der in ihrem Grünbuch

„Fernsehen ohne Grenzen“⁽¹⁾ dargelegten Zielsetzungen Wanderarbeitnehmer künftig viel mehr Möglichkeiten haben werden, Fernsehprogramme aus ihren Heimatländern zu empfangen. Die Bedürfnisse von Arbeitnehmern und selbständigen Erwerbstätigen, die die durch den EWG-Vertrag gewährleistete Freizügigkeit in Anspruch genommen haben, sowie ihrer Familien zählten zu den Gründen, die die Kommission zu der Schlußfolgerung veranlaßten, daß jetzt Maßnahmen erforderlich sind, um einen echten gemeinsamen Markt im Rundfunk- und Fernsehwesen (siehe insbesondere Seiten 29 und 34 des Grünbuchs) zu verwirklichen.

Darüber hinaus wurde im Sinne dieser wünschenswerten Entwicklung im März 1985 ein konkretes Beispiel gesetzt, als nach einer Intervention der Kommission auf der Grundlage der auf die Rundfunk- und Fernsehbestimmungen anwendbaren Rechtsvorschriften der Gemeinschaft die Wiederübertragung von Programmen der Radiotelevision Italiana (RAI) durch Kabelgesellschaften in Belgien im Lütticher Raum wiederaufgenommen wurde, nachdem dies von den belgischen Behörden untersagt worden war. Diese Dienstleistung ist von besonderer Bedeutung für die große Anzahl von italienisch sprechenden Familien, die in diesem Gebiet leben.

⁽¹⁾ Dok. KOM(84) 300 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 737/85

von den Abgeordneten Roberto Costanzo, Franco Borgo und Ferruccio Pisoni (PPE – I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1985)

(86/C 23/03)

Betrifft: Verkauf von Unternehmen mit staatlicher Beteiligung an Private und Erwerb von Privatunternehmen im Agrar- und Ernährungsbereich durch multinationale Gesellschaften

Wurde die Kommission zu den Verträgen über den Verkauf eines mit vorwiegend staatlichem Kapital im Nahrungsmittelsektor arbeitenden italienischen Unternehmens an eine private Finanzierungsgruppe befragt, nachdem einige Unternehmen mit staatlicher Beteiligung Beihilfen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, bei ihrer Gründung beziehungsweise des EAGFL, Abteilung Garantie, bei den Marktinterventionen gewährt wurde?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die wahrscheinlich bevorstehende Übernahme eines Teils der ligurischen Ölindustrie durch ein multinationales Unternehmen, das konkurrierende Nahrungsmittel herstellt, zu schweren Wettbewerbsverzerrungen zwischen Olivenöl und anderen pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten führen könnte?

Ist die Kommission schließlich nicht der Ansicht, daß auch die Agrarunternehmen über solche Transaktionen informiert werden müßten, da doch die Agrarindustrie in bezug auf die Aufrechterhaltung der Einkommen und der Gewährleistung der Zukunftsaussichten der Landwirte einen integrierenden Bestandteil der Gemeinsamen Agrarpolitik darstellt?

Ergänzende Antwort von Herrn Andriessen im Namen der Kommission

(25. Oktober 1985)

In Ergänzung ihrer Antwort vom 8. August 1985⁽¹⁾ kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten nunmehr das Ergebnis ihrer Untersuchung mitteilen.

1. Die Antwort auf die erste Frage lautet nein. Nach Rückfrage bei den italienischen Behörden soll der Verkauf von Unternehmen mit vorwiegend öffentlichem Kapital, die Zuschüsse aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erhalten haben, derzeit nicht beabsichtigt sein.
2. Die Kommission ist über diese Angelegenheit nicht unterrichtet. Ganz allgemein ist sie allerdings mit Rücksicht auf die Lage in diesem Bereich nicht der Auffassung, daß die Übernahme eines einzigen Unternehmens derartige Gefahren mit sich bringen kann.
3. Die Kommission befürwortet die Transparenz. Im Sinne der vorstehenden Antworten glaubt sie jedoch nicht, daß ein konkretes Problem vorliegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 272 vom 23. 10. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 746/85

von Herrn David Morris (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Juni 1985)

(86/C 23/04)

Betrifft: Einstellung von Personal der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

1. Wie viele Stellen bei der Kommission wurden im letzten Jahr ausgeschrieben?
2. Wie viele Bewerbungen sind eingegangen?
3. Wie viele Bewerber wurden zu Gesprächen und Prüfungen eingeladen?
4. Wie viele Personen wurden aufgrund dessen eingestellt?
5. Auf welche Summe beliefen sich die Kosten für Bewerber und Verwaltung?

Antwort von Herrn Christophersen im Namen der Kommission

(21. Oktober 1985)

1. 1984 hat die Kommission neun allgemeine Auswahlverfahren ausgeschrieben (A/LA/C). Es handelt sich um Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve, bei denen das Verzeichnis der erfolgreichen Bewerber in der Regel zwei Jahre lang gültig bleibt. Von diesem Auswahlverfahren sind in der Zwischenzeit vier abgeschlossen worden, die übrigen fünf sind es noch nicht.
2. 16 218 für alle neun Auswahlverfahren.

3. Für die vier Auswahlverfahren, deren schriftliche Prüfungen 1984 stattgefunden haben und die in der Zwischenzeit abgeschlossen worden sind, wurden 3 777 Bewerbungen eingetragen. Von den 3 101 zu den schriftlichen Prüfungen zugelassenen und einberufenen Bewerbern wurden 291 zu den mündlichen Prüfungen einberufen.

4. Das Ergebnis dieser vier Auswahlverfahren ist eine Einstellungsreserve von 196 erfolgreichen Bewerbern. Im Durchschnitt beträgt die Zahl der erfolgreichen Bewerber 5 bis 10 % der Zahl der eingetragenen Bewerber. Die Verzeichnisse der erfolgreichen Bewerber bleiben voraussichtlich mindestens bis Ende 1986 gültig. Zum 1. August 1985 waren 71 der 196 erfolgreichen Bewerber eingestellt.

5. Die Ausgaben der Kommission beliefen sich durchschnittlich auf 27 ECU je eingetragener Bewerber.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 932/85

von Herrn Ernest Mühlen (PPE – L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Juli 1985)

(86/C 23/05)

Betrifft: Private Verwendung des ECU

Da ich eine Klärung der umstrittenen Frage nach der Art und den Auswirkungen der Schöpfung von ECU auf dem Wege des Privatumlaufs für erforderlich halte, ersuche ich die EG-Kommission um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann die Kommission bestätigen, daß die Schaffung von ECU auf dem Wege des Privatumlaufs, auch bei Fehlen einer zentralen Ausgabebank auf europäischer Ebene, ihrer Ansicht nach keinen Inflationseffekt hätte, sofern die Ausgabe von ECU mit der Immobilisierung der entsprechenden Geldmenge in den nationalen Währungen, aus denen sich der „Korb“ zusammensetzt, einherginge?
2. Ist die Kommission, um das „Inflationsargument“ ein für allemal aus der Welt zu schaffen, gegebenenfalls bereit, die diesbezügliche Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen, dessen Meinung internationale Geltung hat?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(2. Oktober 1985)

1. Der vermehrte private Gebrauch der ECU hat zur Bildung eines von seinem Umfang wie von seiner Vielseitigkeit her signifikanten Marktes geführt. Ein solches Wachstum bei einer Korbwährung stellt ein neues Phänomen dar, dessen Analyse schwierig ist, zumal sie den neuen Entwicklungen, die sich laufend an diesem Markt vollziehen, zwangsläufig nachhinken muß.

Dabei sind Kontroversen darüber aufgetaucht, welche Folgen eine Ausweitung der Verwendung der ECU insbesondere im Hinblick auf die Liquidität haben wird. Sollte die

Schaffung von ECU im privatwirtschaftlichen Umlauf der privaten Initiative überlassen bleiben, dann sicherlich nicht ohne Begleitmaßnahmen oder Einschränkungen, ohne die ein solcher Vorgang sich ganz bestimmt inflationssteigernd auswirken würde. Da die ECU praktisch den Status einer Devise hat, erscheinen ihre Auswirkungen auf die Währungssituation der Mitgliedstaaten sehr weitgehend ähnlich denen, die die Verwendung anderer Auslandswährungen zeitigt.

Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß es zwar keine europäische Zentralbank gibt, die die Ausgabe von ECU kontrolliert, daß aber die Zentralbanken durch ihre Währungspolitik die Geldmengen der einzelnen Korbwährungen steuern.

2. Das Wachstum des Marktes für die private ECU mit seinen möglichen Folgen für die nationale Währungspolitik hat sich nicht vollzogen, ohne bei den nationalen Währungshütern und den zuständigen Stellen Argwohn zu wecken. Insbesondere die vom Präsidenten der Kommission am 11. Februar dieses Jahres im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister aufgeworfenen Fragen haben im Währungsausschuß und im Ausschuß der Zentralbankgouverneure eine rege Diskussion entfacht, an der sich auch die Kommission beteiligt, deren Dienststellen eine Reihe von Untersuchungen zum Thema Folgen der erweiterten Anwendung der privaten ECU in Angriff genommen haben. Um die Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis bei den an diesem Markt Beteiligten zu fördern, hat die Kommission beschlossen, auf die Mitarbeit und Sachkenntnis zahlreicher außenstehender Experten zurückzugreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 994/85

von Herrn Alexander Sherlock (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Juli 1985)

(86/C 23/06)

Betrifft: Normenkonformität von Heiz- und Stromerzeugungsanlagen mit Kohlefeuerung an amerikanischen Militärstandorten

Wird an amerikanischen Militärstandorten im Vereinigten Königreich zur Strom- oder Wärmeerzeugung an Ort und Stelle Kohle verfeuert?

Genügen in diesem Fall diese Kohlefeuerungsanlagen den gegenwärtigen britischen Rauchemissionsnormen?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(24. Oktober 1985)

Diese Angelegenheit fällt, wie der Herr Abgeordnete verstehen wird, in den Zuständigkeitsbereich der britischen Regierung. Der Herr Abgeordnete sollte deshalb seine Frage an die britischen Behörden richten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1010/85**von Frau Beate Weber (S – D)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(18. Juli 1985)

(86/C 23/07)

Betrifft: Wissenschaftlich beratende Ausschüsse bei der Europäischen Gemeinschaft – hier: Formaldehyd

In ihrem Jahresbericht 1984 stellt die APME (Association of plastics manufacturers in Europe) fest, daß in Deutschland offensichtlich eine konzertierte Medienkampagne gegen Formaldehyd stattgefunden hat, die unter anderem auch zu Anfragen und Entschließungsanträgen im Europäischen Parlament geführt hat.

1. Ist der Kommission bekannt, daß in dem obengenannten Jahresbericht die APME feststellt, daß sie (die Kommission) ihre Antwort auf diese parlamentarischen Anfragen auf die Stellungnahme des wissenschaftlich beratenden Ausschusses stützte und der Industrie damit keine Schwierigkeiten bereite (Seite 12)?
2. Ist der Kommission weiterhin bekannt, daß die APME daraufhin als „Vorsorgemaßnahme“ jedem Mitglied dieses Ausschusses, sobald das Thema erneut zur Diskussion ansteht, ihre wissenschaftlichen Informationen zur Verfügung stellt?
3. Ist bei der Zusammensetzung des „wissenschaftlich beratenden Ausschusses“ gewährleistet, daß nicht ausschließlich offensichtlich einseitige Informationen zur Verfügung stehen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(11. November 1985)

1. Die Kommission gibt keine Stellungnahme zu den Veröffentlichungen und/oder Erklärungen privater Organisationen wie der APME ab, da diese Veröffentlichungen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich dieser Organisationen fallen.

Bei der Vorbereitung der Antworten auf die von der Frau Abgeordneten angesprochenen parlamentarischen Anfragen trägt die Kommission selbstverständlich der Auffassung des beratenden wissenschaftlichen Ausschusses Rechnung und bemüht sich, sofern dies notwendig ist, um zusätzliche wissenschaftliche und technische Informationen.

2. Die Kommission verfügt über keine Informationen, wonach die APME den Mitgliedern der beratenden wissenschaftlichen Ausschüsse Informationen über die betreffenden Fragen zur Verfügung stellt. Nichtsdestoweniger betont sie, daß es den einzelnen Organisationen, Unternehmen oder Verbänden freisteht, den Mitgliedern dieses Ausschusses Informationen zuzuleiten.

Zahlreiche Organisationen übermitteln den Dienststellen der Kommission wissenschaftliche und technische Berichte, die sehr zweckdienlich sind. Derartige Berichte werden erforderlichenfalls Sachverständigengruppen zur Verfügung gestellt.

3. Die Kommission versichert, daß sie die Mitglieder des beratenden wissenschaftlichen Ausschusses weiterhin so objektiv und vollständig wie möglich über die Gesamtheit der betreffenden Probleme unterrichten wird.

Die Mitglieder der beratenden wissenschaftlichen Ausschüsse werden aufgrund ihrer Sachkenntnis und ihres beruflichen Ansehens ausgewählt. Anzunehmen, ihre Informationen seien einseitig oder die Fakten seien unvollständig geprüft, hieße ihre wissenschaftliche Integrität in Zweifel ziehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1028/85**von Sir James Scott-Hopkins (ED – GB)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(18. Juli 1985)

(86/C 23/08)

Betrifft: Harte Drogen

Hat die Kommission die Schlußfolgerungen des Sonderausschusses des Unterhauses für innere Angelegenheiten zur Kenntnis genommen, in denen es heißt, daß die schwerste Bedrohung für das nationale Wohl Großbritanniens von der Welle des Mißbrauchs harter Drogen in Amerika ausgeht, die wohl bald auch auf die andere Seite des Atlantiks übergreifen wird? Teilt die Kommission meine Ansicht, daß diese Bedrohung nicht nur für das Vereinigte Königreich gilt, sondern in unterschiedlichem Ausmaß für alle Mitgliedstaaten? Welche Maßnahmen schlägt die Kommission für den Erziehungsbereich vor, um das Bewußtsein für die Konsequenzen des Drogenmißbrauchs, insbesondere bei jungen Leuten, zu schärfen?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(10. Oktober 1985)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten bezüglich der Gefahren, die sich sowohl im Vereinigten Königreich als auch in den übrigen Mitgliedstaaten aus der starken Zunahme des Gebrauchs harter Drogen ergeben.

Daher hat die Kommission dem Rat am 13. September 1984 eine Mitteilung über die Einleitung einer „Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene bei Problemen der Gesundheitsfürsorge“⁽¹⁾ vorgelegt, in der die Verhütung und Bekämpfung des Drogenmißbrauchs eingehend behandelt wird; die Kommission räumt diesem Problem Vorrang ein. Die Frage einer angemessenen Aufklärung, durch die junge Menschen vor dem Drogenmißbrauch gewarnt werden, stand auf der Tagesordnung eines Symposiums, das die Kommission zusammen mit der Internationalen Union für Gesundheits-erziehung vom 19. bis 21. Juni 1985 zum Thema „Rolle der Schule bei der Gesundheitserziehung“ in Luxemburg veranstaltet; zu diesem Symposium war auch das Europäische Parlament eingeladen worden. Dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments werden die Unterlagen dieses Symposiums, die in Kürze veröffentlicht werden, zugeleitet.

Überdies hat die Kommission darauf hingewirkt, daß ein Informationshandbuch für Lehrkräfte veröffentlicht wird, in dem auf das Drogenproblem im allgemeinen und das Verhalten beim Auftreten entsprechender Probleme an den Schulen eingegangen wird.

(¹) Dok. KOM(84) 502 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1033/85

von Sir James Scott-Hopkins (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Juli 1985)

(86/C 23/09)

Betrifft: Verschmutzung der Küstengewässer

Welche Schritte unternimmt die Kommission, um die Bemühungen der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Verringerung der Verschmutzung der Küstengewässer zu koordinieren? Teilt die Kommission meine Ansicht, daß ihr eine wichtige Rolle bei der Förderung solcher ökologisch wünschenswerter Normen in diesem Bereich zukommt?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(28. Oktober 1985)

Die Kommission ist wie der Herr Abgeordnete der Auffassung, daß ihr eine wichtige und wesentliche Rolle beim Schutz der Gewässer vor Verschmutzung zukommt. In diesem Zusammenhang erinnert sie an die drei Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973, 1977 und 1982 sowie an das Aktionsprogramm von 1978 zur Überwachung und Eindämmung der Meeresverschmutzung durch Kohlenwasserstoffe.

Im Rahmen der Verringerung der Meeresverschmutzung hat die Kommission dem Rat am 13. August 1985 einen Vorschlag für eine Richtlinie über das Einbringen von Abfällen ins Meer (¹) sowie einen Vorschlag für eine Entscheidung (²) zur Änderung der Entscheidung 81/971/EWG, durch die ein gemeinschaftliches Informationssystem zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres eingeführt wurde, vorgelegt.

Andererseits hat die Kommission den Beschluß 80/686/EWG zur Einsetzung eines beratenden Ausschusses auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres durch den Beschluß 85/208/EWG (³) vom 25. März 1985 geändert und auf andere gefährliche Stoffe ausgedehnt.

Die Kommission erinnert an die in Anwendung der Richtlinie 76/464/EWG über die Ableitung gefährlicher Stoffe in Gewässer erlassenen Richtlinien über Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilber (82/176/EWG) (⁴) und 84/156/EWG (⁵), Kadmium (83/513/EWG) (⁶) und Hexachlorcyclohexan (84/491/EWG) (⁷) sowie an die Entscheidung

81/971/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres.

Außerdem hat die Kommission dem Rat Vorschläge vorgelegt, die folgende gefährliche Stoffe betreffen, Aldrin, Dieldrin und Endrin (⁸), Chloroform Tetrachlorkohlenstoff, DDT und Pentachlorphenol (⁹).

(¹) ABl. Nr. C 245 vom 26. 9. 1985, S. 23.

(²) ABl. Nr. C 112 vom 7. 5. 1985.

(³) ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985.

(⁴) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 29.

(⁵) ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 49.

(⁶) ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1.

(⁷) ABl. Nr. L 274 vom 17. 10. 1984, S. 11.

(⁸) ABl. Nr. C 146 vom 12. 6. 1979.

(⁹) ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1085/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/10)

Betrifft: Sanierung von Wohnvierteln, die auf ehemaligen Giftmülldeponien errichtet wurden — psychosoziale und finanzielle Probleme der Einwohner

In den Niederlanden haben sich in den vergangenen Jahren Probleme mit Wohnvierteln ergeben, die auf ehemaligen Giftmülldeponien errichtet wurden (unter anderem Lekkerkerk).

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

- Wurden bereits Untersuchungen über die psychosozialen Probleme der Bewohner solcher auf ehemaligen Giftmülldeponien errichteter Viertel durchgeführt?
- Falls ja, zu welchen Schlußfolgerungen sind diese Untersuchungen gekommen?
- Wurden bereits Untersuchungen über die finanziellen Probleme der Anwohner durchgeführt (Zusammensetzung dieser Gruppe nach Einkommensverhältnissen, Berufskategorien und so weiter, Folgen eines Umzugs in teurere Viertel)?
- Falls ja, zu welchem Ergebnis sind diese Untersuchungen gelangt?
- Gibt es auf europäischer Ebene einen Fonds, der für die Unterstützung der Opfer von Umweltschäden vorgesehen ist (zum Beispiel Lekkerkerk, Seveso)?

Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission

(6. November 1985)

Die Kommission hat auf diesem Gebiet keine Untersuchungen durchgeführt.

Auf europäischer Ebene gibt es keine verfügbaren Mittel für die Entschädigung von Opfern der Umweltverschmutzung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1088/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC – B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/11)

Betrifft: Stahlerzeugung in der Gemeinschaft

Kann die Kommission Auskunft über die Höhe der Stahlerzeugung in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Zeit von 1980 bis 1985 geben?

Kann sie ferner die von der Kommission vorgeschlagenen Höchstgrenzen für die Produktion für den gleichen Zeitraum mitteilen?

Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission

(29. Oktober 1985)

In der nachfolgenden Tabelle findet der Herr Abgeordnete die statistischen Ergebnisse zur Rohstahlerzeugung in der Europäischen Gemeinschaft nach Mitgliedstaaten während der Jahre 1980 bis 1985 (erstes Halbjahr).

Rohstahlerzeugung

(in Mio t)

	1980	1981	1982	1983	1984	1985 (1. Hj.)
Bundesrepublik Deutschland	43,8	41,6	35,9	35,7	39,4	20,5
Frankreich	23,2	21,2	18,4	17,6	18,8	9,9
Italien	26,5	24,8	24,0	21,8	24,1	12,3
Niederlande	5,3	5,5	4,4	4,5	5,7	2,7
Belgien	12,3	12,3	10,0	10,2	11,3	5,5
Luxemburg	4,6	3,8	3,5	3,3	4,0	2,0
Vereinigtes Königreich	11,3	15,3	13,7	15,0	15,2	8,2
Irland	0,0	0,03	0,1	0,1	0,2	0,1
Dänemark	0,7	0,6	0,6	0,5	0,5	0,2
Griechenland	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	—
EUR 9	127,7	125,1	110,5	108,7	119,2	61,5
EUR 10	128,6	126,1	111,4	109,5	120,1	—

Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 58 des EGKS-Vertrags verpflichten die Kommission, den Unternehmen Produktionsquoten aufzuerlegen (höchstzulässige Produktion). Alle allgemeinen Entscheidungen zu Artikel 58 enthalten folgende Klausel:

„Als ein Unternehmen gilt eine Gruppe von zusammengeordneten Unternehmen im Sinne von Artikel 66 des Vertrages, selbst wenn diese Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten gelegen sind.“

Diese Vorschrift hat zur Folge, daß die Quoten eines Unternehmens auch die Quoten von Werken in einem anderen Mitgliedstaat enthalten können.

Die Verteilung der Quoten im Unternehmensbereich ist natürlich Sache der Unternehmensleitung und richtet sich nach deren Absatz- und Produktionsstrategie.

Aus diesem Grunde und weil solche Informationen nur erteilt werden, wenn eine vertrauliche Behandlung zugesichert wird, ist es nicht möglich, dem Herrn Abgeordneten weitergehende Auskünfte zu erteilen.

- (¹) Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 2794/80/EGKS, 31. 10. 1980, ABl. Nr. L 291, 31. 10. 1980.
Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung 1831/81/EGKS, 24. 6. 1981, ABl. Nr. L 180, 1. 7. 1981.
Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung 1696/82/EGKS, 30. 6. 1982, ABl. Nr. L 191, 1. 7. 1982.
Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung 2177/83/EGKS, 28. 7. 1983, ABl. Nr. L 208, 31. 7. 1983.
Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung 234/84/EGKS, 31. 4. 1984, ABl. Nr. L 29, 1. 2. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1097/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC – B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/12)

Betrifft: Verlängerung der Lenkzeiten für Lastkraftwagenfahrer

Die EG-Verkehrsminister haben Einvernehmen über die Lenk- und Ruhezeiten für Lastkraftwagenfahrer erzielt.

Kann die Kommission mitteilen, ob es Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen langer Fahrzeiten auf das Reaktionsvermögen von Lastkraftwagenfahrern gibt und ob dadurch die Gefahr, einen Unfall zu verursachen, erhöht wird? Wenn ja, wird um ein Exemplar dieser Untersuchungen gebeten.

Kann die Kommission ferner mitteilen, warum die Verkehrsminister nicht auf Gemeinschaftsebene für eine Vereinfachung der Grenz-Formalitäten eingetreten sind?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(29. Oktober 1985)

- Über den Zusammenhang zwischen der Dauer der Lenkzeit, der Ermüdung der Fahrer und der Möglichkeit von Unfällen gibt es mehrere Untersuchungen. 1975 ließ die Kommission selbst eine Untersuchung darüber durchführen.

Dem Herrn Abgeordneten wurden über das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments ausführliche Informationen übermittelt.

2. Zu den von dem Herrn Abgeordneten genannten Zollformalitäten ist zu sagen, daß die Kommission die Lockerung aller Kontrollen und Formalitäten innerhalb der Gemeinschaft seit langem als eine ihrer Prioritäten betrachtet.

Ihre Bemühungen haben unter anderem dazu geführt, daß der Rat am 1. Dezember 1983 die Richtlinie 83/643/EWG zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten⁽¹⁾ erlassen hat. Einen Vorschlag für eine weitere Richtlinie, welche die erste ergänzen soll, hat die Kommission am 24. Juli dieses Jahres zur Weiterleitung an den Rat⁽²⁾ gebilligt; seine Annahme könnte die Aufenthaltszeiten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft erneut verkürzen.

Außerdem bieten die Bestimmungen für das gemeinsame Versandverfahren, die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 222/77 vom 13. Dezember 1976⁽³⁾, (EWG) Nr. 223/77 vom 22. Dezember 1976⁽³⁾ und ihren späteren Änderungen erlassen worden sind, die Möglichkeit, die wesentlichen Kontrollen und Formalitäten im Binnenland der Mitgliedstaaten vorzunehmen, und tragen so dazu bei, die Standzeiten der Fahrzeuge an den Grenzen erheblich zu verringern.

Zu den Entscheidungen, die der Rat auf diesem Gebiet noch zu treffen hat, sei gesagt, daß die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat vom 4. April 1984⁽⁴⁾ auf die Vorschläge hinwies, die sie bisher unterbreitet hatte und deren Annahme die Kontrollen und Formalitäten im innergemeinschaftlichen Güterverkehr erheblich verringern könnte.

Ferner hat die Kommission im „Weißbuch“, das sie vor kurzem veröffentlichte, 1992 als das Jahr der Vollendung des Binnenmarktes bezeichnet und das Programm der bis dahin zu treffenden Maßnahmen festgelegt. Dieses Ziel schließt die Aufhebung aller Kontrollen und Formalitäten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft ein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1983.

⁽²⁾ Dok. KOM(85) 436 endg.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977.

⁽⁴⁾ Dok. KOM(84) 134 endg.

⁽⁵⁾ Dok. KOM(85) 310 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1099/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/13)

Betrifft: Mehrwertsteuer-Befreiung für wiederverwendetes Material

Dem Vernehmen nach soll wiederverwendetes Material in Italien von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Kann die Kommission mitteilen, ob diese Information zutreffend ist, und kann sie eine Übersicht über die Mitgliedstaaten geben, in denen eine derartige Mehrwertsteuer-Befreiung gilt?

Kann sie ferner mitteilen, ob es eine diesbezügliche Richtlinie gibt?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1101/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/14)

Betrifft: Mehrwertsteuer auf Neumaterial

Dem Vernehmen nach wird in Dänemark Mehrwertsteuer auf Neumaterial erhoben, um die Wiederverwendung von Materialien zu fördern.

Kann die Kommission mitteilen, ob diese Information zutreffend ist?

Kann sie mir eine Übersicht über die Mitgliedstaaten zukommen lassen, in denen eine solche Mehrwertsteuer eingeführt worden ist?

Gibt es eine diesbezügliche Richtlinie?

Gemeinsame Antwort von Lord Cockfield im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1099/85
und 1101/85

(30. Oktober 1985)

Die Kommission bestätigt, daß nach italienischem Recht auf Lieferungen von Schrott und Bearbeitungsabfällen von Eisen- und Nichteisen-Metallen sowie anderen Abfällen keine Mehrwertsteuer erhoben wird. Eine ähnliche Regelung kennen von den Mitgliedstaaten (außer Griechenland, das noch keine Mehrwertsteuer hat) nur Frankreich, die Niederlande und Belgien. In Frankreich sind Umsätze mit neuen Industrieabfällen und Altmaterial kraft gesetzlicher Vorschriften mehrwertsteuerfrei, eine Option für eine Besteuerung ist aber möglich. In Belgien und in den Niederlanden werden Mehrwertsteuerpflichtige, die Abfälle oder Altmaterial einführen oder liefern, unter gewissen Voraussetzungen von der Mehrwertsteuer befreit. In Dänemark gibt es normalerweise keine Mehrwertsteuerbefreiung für Altmaterialumsätze; Kommunen, die von ihnen gesammeltes Altmaterial verkaufen, gelten jedoch nicht als mehrwertsteuerpflichtig.

Die sechste Mehrwertsteuer-Richtlinie des Rates (77/388/EWG) vom 17. Mai 1977⁽¹⁾, mit der ein gemeinsames Mehrwertsteuer-System geschaffen worden war, sieht in der Regel keine Mehrwertsteuerbefreiung für Altmaterialumsätze vor. Nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) können aber Mitgliedstaaten, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Richtlinie angenommen wurde, bestimmte Umsätze nicht besteuerten, vorübergehend so weiter verfahren. Hierunter fallen auch Lieferungen von Altmaterial und neuen Industrieabfällen.

Am 4. Dezember 1984 legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine 18. Mehrwertsteuer-Richtlinie vor ⁽²⁾, deren Ziel es ist, diese Sonderregelung umgehend aufzuheben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 347 vom 29. 12. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1112/85

von Herrn Fernand Herman (PPE – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/15)

Betrifft: Einführung von unterqualifizierten Jugendlichen in die neuen Technologien

Die Entschließung zur Einführung der neuen Technologien zielt darauf ab, die Bürger Europas mit den neuen Technologien vertraut zu machen ⁽¹⁾.

Kann die Kommission mitteilen, wie gewährleistet werden soll, daß diese Maßnahmen die am wenigsten qualifizierten Jugendlichen erreichen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1983, S. 32.

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(28. Oktober 1985)

Zur Einführung und Ausbildung der Jugendlichen in den neuen Technologien sind zwei gesonderte Arbeitsprogramme vorgesehen, die jedoch gemeinsame Ziele aufweisen.

Zunächst ist das Arbeitsprogramm 1985 – 1987 zum Thema neue Informationstechnologien und Schulsysteme zu nennen, das in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 7. Januar 1985 ⁽¹⁾ enthalten ist und sich in erster Linie an die Jugendlichen in der Schule wendet; darin werden etwa 15 Maßnahmen vorgeschlagen, die in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchzuführen sind, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Jugendlichen in diesem Bereich für die Zukunft zu verbessern. Die Maßnahmen sind um vier Schwerpunkte gruppiert: Einführung der NIT in Unterrichtsmethoden und -inhalte, Ausbildung der Lehrkräfte und ihrer Ausbilder, Software, computergestützte Lehrprogramme und Geräteausstattung und wirtschaftliche Aspekte der Einführung der NIT im Bildungswesen und Entwicklungsstrategien.

An zweiter Stelle ist das Arbeitsprogramm 1985 – 1988 zum Thema Berufsbildung und neue Informationstechnologien zu nennen, das in einer Mitteilung der Kommission an den Rat vom 25. April 1985 ⁽²⁾ enthalten ist; darin werden die Probleme der Jugendlichen mit einem geringen schulischen Bildungsniveau oder unzureichenden beruflichen Fähigkeiten mit Nachdruck hervorgehoben.

Diese Bevölkerungsgruppe wird einer der Schwerpunkte der Netze von Modellvorhaben bilden, die von der Kommission

gegenwärtig in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten errichtet werden. Die Ergebnisse des Erfahrungs- und Informationsaustausches, der Bestandteil dieser Netze sein wird, werden sich auf die künftigen Ausbildungsstrategien sowohl auf Gemeinschafts- als auch Länderebene auswirken.

Auf diese Weise können die erfolgversprechendsten Konzepte zur Bewältigung der Probleme der am wenigsten qualifizierten Jugendlichen in der Gemeinschaft umfassend verbreitet und als Anhaltspunkt genutzt werden, um die erforderlichen Anpassungen der Ausbildungssysteme einzuleiten.

⁽¹⁾ Dok. KOM(84) 722 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(85) 167 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1136/85

von Frau Raymonde Dury (S – B)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/16)

Betrifft: Europäische Strategie im Bereich des Fernmeldewesens (RACE-Programm)

Die Forschungsminister der Europäischen Gemeinschaft beschlossen am 4. Juni 1985 in Luxemburg, die im RACE (Research and Development in Advanced Communication Technology for Europe)-Programm vorgesehene europäische Infrastruktur für das Fernmeldewesen zu planen und einzuführen.

Das Programm beginnt mit einer achtzehnmonatigen Phase, während der festgelegt werden soll, welche Art von Netzen und Terminals für die den Kunden angebotenen Dienstleistungen benutzt werden sollen.

Kann der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft, da die Europäische Konferenz für Post- und Fernmeldewesen (CEPT), der 26 Länder angehören, an diesem Projekt mitarbeiten wird, mitteilen, in welchem Maße der durch das RACE-Programm entstehende Markt die Unternehmen der Europäischen Gemeinschaft begünstigen wird?

Antwort

(6. Dezember 1985)

Der Rat „Forschung“ erkannte auf seiner Tagung am 4. Juni 1985 an, daß es wichtig und wünschenswert ist, die Definitionsphase für das RACE-Programm rasch in Angriff zu nehmen. Der Beschluß des Rates über die RACE-Definitionsphase wurde dann am 25. Juli 1985 genehmigt ⁽¹⁾.

Die Definitionsphase des RACE-Programms umfaßt zwei Teile. Der erste Teil betrifft Vorarbeiten im Hinblick auf die Formulierung der funktionellen Erfordernisse im Bereich der integrierten Breitbandkommunikation (IBC). Der zweite Teil hat technisch-wirtschaftliche Evaluierungsarbeiten zum Gegenstand, um diejenigen Bereiche zu ermitteln, in denen grundlegende Maßnahmen im Bereich von Forschung und Entwicklung erforderlich sind. Die CEPT wie auch die

europäische Industrie beteiligen sich am ersten Teil. Der zweite Teil ist aufgrund von Verträgen durchzuführen, die mit Firmenkonsortien der Mitgliedstaaten geschlossen werden.

Welche möglichen Auswirkungen das RACE-Programm für die Fernmeldeindustrie in der Gemeinschaft haben wird, läßt sich vorerst nicht sagen, aber es gibt erste Hinweise auf das Interesse dieser Unternehmen an dem Programm, da sie auf die Voraussetzungen der Kommission bereits positiv reagiert haben.

In der RACE-Definitionsphase selbst wird man sich besonders bemühen, dem Erfordernis gerecht zu werden, einen allgemeinen europäischen Rahmen für die Entwicklung fortgeschrittener Kommunikationssysteme abzustecken und die technische und industrielle Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und öffentlichen und privaten Unternehmen in der Gemeinschaft zu fördern.

(¹) ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 24.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1158/85

von Herrn Pierre-Benjamin Pranchère (COM - F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/17)

Betrifft: Integrierte Entwicklungsaktion im Limousin

Im Limousin wurden bereits auf regionaler Ebene Studien durchgeführt, um vorrangige Maßnahmen einer integrierten Entwicklungsaktion zu identifizieren.

Kann die Kommission mitteilen, wann und mit welcher Mittelausstattung diese Aktion durchgeführt werden kann?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(29. Oktober 1985)

Eine Vorstudie zu einer integrierten Entwicklungsaktion für einen Teil des Gebietes von Limousin ist zur Zeit im Gange. Sie wird von der Gemeinschaft mit einem hohen Beitrag finanziell bezuschußt.

Mit Hilfe dieser Studie wird es möglich sein, die Strukturanpassungen zu identifizieren, die der Wirtschaft des genannten Gebiets bevorstehen, und eine Entwicklungsstrategie aufzubauen, die alle Wirtschaftskräfte einbezieht.

Den Kommissionsdienststellen ist noch nicht bekannt, wann die französischen Behörden den Schlußbericht der Vorstudie vorlegen werden. Die Kommission kann den Schlußfolgerungen dieser Studie nicht vorgreifen und auch noch nichts darüber aussagen, welche Prioritäten für eventuelle Zuschußanträge zur Gemeinschaftsfinanzierung sich ergeben werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1164/85

von Frau Nicole Chouraqui (RDE—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/18)

Betrifft: Beihilfen des Sozialfonds und des Regionalfonds für Frankreich

Kann die Kommission mitteilen, für welche Projekte in Frankreich zwischen 1980 und 1984 Beihilfen aus dem Sozialfonds und dem Regionalfonds der Europäischen Gemeinschaften gewährt wurden und in welchem Umfang diese Projekte zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen beigetragen haben?

Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission

(30. Oktober 1985)

Zum Europäischen Sozialfonds ist zu sagen, daß die Kommission in den Haushaltsjahren 1980—1983 französische Anträge in Höhe von 881,10 Millionen ECU genehmigt hat, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen (in Millionen ECU): Landwirtschaft 21,93; Textilwirtschaft 15,28; Jugendliche 441,69; Wanderarbeitnehmer 27,79; Frauen 19,88; Gebiete 269,13; Gruppen von Unternehmen 4,68; technischer Fortschritt 39,59; Behinderte 38,86 und Modellvorhaben 2,27.

Im Haushaltsjahr 1984 wurden die am 17. Oktober 1983 beschlossenen neuen Regeln des Sozialfonds erstmals angewandt. Die Kommission genehmigte französische Anträge in Höhe von 215,55 Millionen ECU, die sich wie folgt aufgliedern lassen: Jugendliche unter 25 Jahren in Gebieten mit erhöhtem Beteiligungssatz 43,58; Jugendliche unter 25 Jahren in sonstigen Gebieten 126,98; Personen über 25 Jahren in Gebieten mit erhöhtem Beteiligungssatz 7,43; Personen über 25 Jahren in sonstigen Gebieten 28,23 und Sondermaßnahmen 9,32.

Die Kommission bittet die Frau Abgeordnete, weitere Einzelheiten, insbesondere über die Zahl der bearbeiteten Anträge und den in Frage kommenden Personenkreis, in den Tätigkeitsberichten des Europäischen Sozialfonds über die einzelnen Haushaltsjahre nachzulesen.

Zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist zu sagen, daß die Kommission in den Haushaltsjahren 1980—1984 beschlossen hat, aus dem EFRE einen Beitrag zu 2 699 Investitionsvorhaben im französischen Mutterland und in den überseeischen Departements zu gewähren. 1 095 von ihnen betrafen Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung oder Übernahme von Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbereichen. Nach den Erwartungen der Träger sollten diese Maßnahmen zur Schaffung beziehungsweise Erhaltung von rund 8 000 Arbeitsplätzen beitragen.

Die 1 604 anderen Investitionsvorhaben betrafen Infrastrukturarbeiten, die sich spürbar auf die Beschäftigung ausgewirkt haben, aber zahlenmäßig schwer auszudrücken sind. Ihre Durchführung hat oft zu Bauarbeiten geführt, die sich

über längere Zeiträume erstreckt und die Beschäftigung im Baugewerbe gestützt haben, das von der Krise hart getroffen ist. Außerdem führt der Betrieb zahlreicher Infrastruktureinrichtungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1181/85

von Lord O'Hagan (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/19)

Betrifft: Gemeinsame Fischereipolitik

Sobald Spanien und Portugal Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft werden, werden sie alle für die gemeinsame Fischereipolitik geltenden Vorschriften und Verordnungen erfüllen müssen.

1. Ist die Kommission davon überzeugt, daß die staatlichen Fischereiinspektoren Spaniens und Portugals sich aller Verpflichtungen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik voll bewußt sind?
2. Welche Schritte hat die Kommission in jüngerer Zeit unternommen, um die Fischereibehörden in den zukünftigen Mitgliedstaaten aufzusuchen und sie über die gemeinsame Fischereipolitik zu informieren?
3. Sind die Fischereiinspektoren in Spanien und Portugal in der Lage, ihren Verpflichtungen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik nachzukommen?
4. Ist die Kommission davon überzeugt, daß alle Vereinbarungen zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik in Spanien und Portugal und ihren Hoheitsgewässern bis zum 1. Januar 1986 getroffen werden können?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission

(13. November 1985)

Spanien und Portugal haben sich bei Abschluß der Beitrittsverhandlungen dazu verpflichtet, den Besitzstand der Gemeinschaft im fischereipolitischen Bereich einschließlich der Bestimmungen über die Kontrolle der Fangtätigkeit zu wahren.

Die Kommission bereitet derzeit zusammen mit den Regierungen der künftigen Mitgliedstaaten die Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik vor und liefert ihnen diesbezüglich alle erwünschten Informationen.

Es ist Aufgabe Spaniens und Portugals wie auch der jetzigen Mitgliedstaaten, alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, die der Durchsetzung von Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag oder aus Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane dienen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1184/85

von Herrn Giorgio Rossetti (COM—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/20)

Betrifft: Grundig: Schließung der Fabrik in Rovereto (Trient)

In Erwägung:

1. der Tatsache, daß Grundig beschlossen hat, die Fabrik für die Herstellung von Farbfernsehern in Rovereto (Trient) zu schließen, und alle tausend Beschäftigten dieser Fabrik über ihre Entlassung unterrichtet hat, obwohl Grundig in Italien dreimal soviel verkauft wie in Rovereto produziert wird;
2. der Auswirkungen dieser Schließung in einer Provinz, die seit einigen Jahren einen Prozeß der Deindustrialisierung erlebt, der den Verlust von 15 000 Arbeitsplätzen und die Abhängigkeit weiterer 5 000 Arbeitnehmer von der Lohnergänzungskasse mit sich brachte;
3. der Bereitschaft der lokalen Behörden, alternative Aktivitäten von Grundig zu fördern und zu erleichtern, um weitere Arbeitsplatzverluste zu verhindern;

beabsichtigt die Kommission angesichts der multinationalen Dimension der Firma Grundig zu intervenieren, um die Entlassungen zu verhindern und die Verständigung zwischen der Provinzverwaltung und dem Unternehmen auf mögliche alternative Aktivitäten zu fördern?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1187/85

von den Abgeordneten Ferruccio Pisoni, Giovanni Bersani,
Franco Borgo, Joachim Dalsass und Gustavo Selva
(PPE—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/21)

Betrifft: Vom Grundig-Konzern angekündigte Schließung der Farbfernsehgeräte-Fabrik in Rovereto

In der Erwägung, daß der Grundig-Konzern den Beschluß angekündigt hat, die Farbfernsehgeräte-Fabrik in Rovereto in der Provinz Trient zu schließen, in der mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt sind;

in der Erwägung, daß die Entlassung von 1 000 Arbeitnehmern schwerwiegende Probleme auf dem Arbeitsmarkt und gefährliche Ungleichgewichte in einer Provinz schaffen würde, in der bereits 15 000 Arbeitsplätze verlorengegangen sind;

in der Erwägung, daß in Italien dreimal mehr Grundig-Erzeugnisse verkauft als in Rovereto erzeugt werden;

in der Erwägung, daß die lokalen Behörden, für die das Beschäftigungs- und Produktionsniveau von höchstem Inter-

esse ist, ihre Bereitschaft erklärt haben, gegebenenfalls auch dem Unternehmen vorgeschlagene alternative Aktivitäten zu fördern,

wird die Kommission gefragt,

1. ob sie Kenntnis von generellen Umstrukturierungsplänen des Konzerns hat und ob solche Pläne gegebenenfalls mit den Gewerkschaften abgesprochen wurden;
2. ob sie angesichts der multinationalen Dimension des Unternehmens, der drohenden schwerwiegenden Entlassungen, der Notwendigkeit, Phänomene dieser Tragweite zu verfolgen und nicht zuletzt der konkreten Möglichkeit, die Verständigung zwischen dem Unternehmen und den lokalen Behörden zu fördern, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu intervenieren gedenkt, um, falls es nicht möglich sein sollte, die derzeitige Produktion fortzusetzen, alternative Aktivitäten in dieser Fabrik zu ermöglichen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1184/87
und 1187/85**

(4. November 1985)

Der Kommission sind keine besonderen Informationen über die Umstrukturierungspläne des Unternehmens Grundig zugegangen.

Obleich es nicht ihre Sache ist, sich in die Verhandlungen zwischen der Regionalverwaltung und der Gesellschaft Grundig einzumischen, ist sie doch bereit, alle der Umstellung dienenden Investitionsvorhaben im Hinblick auf eine etwaige Finanzierung durch die Gemeinschaft zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Entlassung von 1 000 Arbeitnehmern in Rovereto möchte die Kommission darauf hinweisen, daß in Italien wie auch in den übrigen Mitgliedstaaten seit Februar 1977 die Richtlinie 75/129/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen ⁽¹⁾ angewandt werden muß.

Nach dieser Richtlinie haben Arbeitnehmer, die beabsichtigen, Massenentlassungen vorzunehmen, die Arbeitnehmervertreter zu konsultieren, „um zu einer Einigung zu gelangen“. Die Konsultationen erstrecken sich „zumindest auf die Möglichkeit, Massenentlassungen zu vermeiden oder einzuschränken sowie ihre Folgen zu mildern“. Außerdem muß der Arbeitgeber der zuständigen Behörde alle beabsichtigten Entlassungen schriftlich anzeigen; die Behörde verfügt über eine Frist von mindestens 30 Tagen, um „nach Lösungen für die durch die beabsichtigten Massenentlassungen aufgeworfenen Probleme zu suchen“.

Der Kommission liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, aus denen geschlossen werden könnte, daß die oben genannten Bestimmungen von der Firma Grundig nicht korrekt eingehalten worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975, S. 29.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1188/85

von Herrn Christopher Jackson (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/22)

Betrifft: Nahrungsmittelhilfe

Kann die Kommission erklären, warum eine Gesamtmenge von 130 000 Tonnen Getreide im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Kommission für 1985 nach Ägypten geschickt wird, während die Bedürfnisse anderer afrikanischer Länder derzeit viel größer sind?

Kann die Kommission Einzelheiten über das Nahrungsmittelhilfeprogramm für 1985 mitteilen, das heißt die Länder angeben, die Nahrungsmittelhilfe erhalten werden, die Art der Hilfe, die jeweilige Mengen, den Lieferzeitpunkt und die Verwendung der Nahrung (zum Beispiel Nahrung gegen Arbeit, Regierungsverkäufe)?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(5. November 1985)

1. Die Kommission beschloß am 9. Juli 1985 Ägypten im Rahmen des Haushaltsjahres 1985 120 000 Tonnen Getreide, und nicht 130 000 Tonnen wie der Herr Abgeordnete angibt, bereitzustellen.

Diese Menge, die seit 1982 (150 000 Tonnen) rückläufig ist, stellt 1,3 % des Getreideeinfuhrbedarfs dieses Landes dar, während die Gesamtmittel, die der Gemeinschaft für die Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide zur Verfügung stehen, eine 2,6 %ige Deckung des gesamten Getreideeinfuhrbedarfs der Länder mit niedrigem Einkommen und Nahrungsmitteldefizit zulassen. Im Falle der gegenwärtig von der Dürre betroffenen Länder in Afrika erreicht die Deckung des Bedarfs durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten weit höhere Prozentsätze. In diesem Jahr beliefen sich die Lieferungen an die am stärksten betroffenen Länder auf 2,1 Millionen Tonnen, was mehr oder weniger 30 % ihres Bedarfs von 7 Millionen Tonnen für das Jahr 1984/85 entspricht.

2. Alle Nahrungsmittelhilfeteilungen werden dem Europäischen Parlament mitgeteilt, sobald die Kommission die entsprechenden Beschlüsse gefaßt hat. Der Herr Abgeordnete wird auf diese Dokumente verwiesen, in denen jede Aktion in allen Einzelheiten beschrieben wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1226/85

von Sir Jack Stewart-Clark (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/23)

Betrifft: Künftige Arbeitslosenquoten in der Gemeinschaft

In „Eurostat“ veröffentlichte Zahlen weisen aus, daß die Arbeitslosenquote in der Gemeinschaft der Neun zwischen

Oktober 1980 und Oktober 1984 von 7,2 Millionen auf 12,8 Millionen angestiegen ist, also um 77 %. Wie hoch wird die Arbeitslosenrate nach Auffassung der Kommission im Oktober 1988 sein, wenn man davon ausgeht, daß das wirtschaftliche Wachstum im Zeitraum von Oktober 1984 bis Oktober 1988 entsprechend sein wird, und wenn man den zu erwartenden technologischen Fortschritt und die Veränderungen hinsichtlich der arbeitsfähigen Bevölkerung berücksichtigt?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(31. Oktober 1985)

Die Kommission teilt, wie sie in ihren Analysen und Initiativen dargelegt hat, voll und ganz die Sorgen des Herrn Abgeordneten über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft seit 1980. Die Arbeitslosigkeit ist, bezogen auf die zivilen Erwerbspersonen, in der Zeit von 1980 bis 1985 (die Zahl für 1985 ist ein Schätzwert) von 6 auf 11 % gestiegen.

Bei ihren Prognosen der Arbeitslosenquoten berücksichtigt die Kommission drei Variablen, und zwar die Bevölkerungsvariable, die Erwerbsquote und die Nachfrage nach Arbeitskräften. Diese Prognosen werden, dies sei ausdrücklich betont, unter der Annahme ausgearbeitet, daß die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben, und sind daher keine „normativen“, sondern „beschreibende“ Prognosen.

Zur Bevölkerungsentwicklung ist zu sagen, daß das in den letzten zehn Jahren ziemlich starke Wachstum der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (in der Zeit von 1973 bis 1983 ein jährlicher Durchschnitt von 0,7 %, 1984 von 0,8 % und 1985 von 0,5 %) von 1986 an zurückgehen und in den Jahren 1986 bis 1990 im Durchschnitt nicht mehr als 0,2 % betragen dürfte. Da die Erwerbsquote eine gewisse Konjunkturrempfindlichkeit gezeigt hat, wird der Druck der Nachfrage nach Arbeitsplätzen trotz dieser Verlangsamung nicht sonderlich nachlassen und könnte daher in der Phase des konjunkturellen Aufschwungs, der in den nächsten Jahren erwartet wird, steigen. Somit dürfte die Zahl der Erwerbspersonen jährlich um 0,3 bis 0,4 % zunehmen.

Auf der Nachfrageseite dürfte sich der konjunkturelle Aufschwung bestätigen, in den nächsten drei Jahren aber trotz der günstigen Auswirkungen des technischen Fortschritts auf die Produktivität kaum sehr ausgeprägt sein, so daß die Zunahme des Bruttoinlandsprodukts bei rund 2,3 % liegen wird. Unter diesen Umständen dürfte die Arbeitsnachfrage um rund 0,4 % steigen, falls sich die Tendenz der Lohn- und Gehaltsentwicklung nicht ändert.

Auf der Grundlage der obigen Annahmen kann daher bis 1988 kein nennenswerter Rückgang der Arbeitslosigkeit erwartet werden. Diese Aussicht ist unzumutbar. Daher ist die Ausarbeitung einer wirtschaftspolitischen Strategie zur Verbesserung der Beschäftigungsaussichten eine vorrangige Aufgabe nicht nur der Kommission, sondern der gesamten Gemeinschaft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1274/85

**von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(3. September 1985)

(86/C 23/24)

Betrifft: Verschmutzung des Bodens durch Schwermetalle

1. Kann die Kommission Angaben über die Verschmutzung der Böden durch Schwermetalle in den Vereinigten Staaten beziehungsweise in Europa machen?
2. Inwieweit existiert in den Vereinigten Staaten beziehungsweise in Europa eine in den Rahmen der Landwirtschaftspolitik integrierte Politik zur Bekämpfung der Bodenverschmutzung durch Schwermetalle?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(5. November 1985)

1. Der Kommission liegen weder spezifische Informationen über die Belastung der Böden durch Schwermetalle in den Vereinigten Staaten noch Angaben vor, die einen Vergleich mit den europäischen Ländern ermöglichen.
2. Soweit der Kommission bekannt ist, gibt es in den Vereinigten Staaten keine in die Landwirtschaftspolitik integrierte Politik zur Bekämpfung der Bodenbelastung durch Schwermetalle.

Auf Gemeinschaftsebene legt der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft ⁽¹⁾, der zur Zeit vom Rat erörtert wird, Grenzwerte für Schwermetalle in landwirtschaftlichen Böden fest, auf die Klärschlamm aufgebracht wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 264 vom 8. 10. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1306/85

**von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(3. September 1985)

(86/C 23/25)

Betrifft: Statut des unehelichen Kindes

In Belgien werden in Kürze die Rechtsvorschriften über das Statut des unehelichen Kindes geändert, da diese Rechtsvorschriften für solche Kinder diskriminierend waren.

Kann die Kommission eine — nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte — Übersicht über das Statut des ehelichen bzw. unehelichen Kindes geben, unter besonderer Berücksichtigung der Rechte der natürlichen Eltern, der Rechte des Kindes und des Erbrechts?

Gibt es in den Mitgliedstaaten noch Diskriminierung in irgendwelcher Form zwischen ehelichen und unehelichen Kindern?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(6. November 1985)

Die Kommission bedauert, daß sie die Anfrage des Herrn Abgeordneten nicht beantworten kann. Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes ist Teil des Familienrechts. Hierfür hat die Europäische Gemeinschaft keine Zuständigkeit.

Demzufolge besitzt die Kommission keinerlei Unterlagen, die eine Antwort erlauben würde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1312/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/26)

Betrifft: Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung ⁽¹⁾

In Artikel 1 Absatz 5 dieser Richtlinie heißt es, daß diese Richtlinie nicht für Projekte gilt, „die im einzelnen ... genehmigt werden“.

Kann die Kommission mitteilen, was mit dieser Formulierung gemeint ist und welche Philosophie hinter dieser Äußerung steht?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(5. November 1985)

Diese Ausnahme findet auf Projekte Anwendung, die im einzelnen durch einen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden. In diesen Fällen werden die Anforderungen des Gesetzgebungsverfahrens als mit den in der Richtlinie festgelegten Verfahren gleichwertig betrachtet, und die mit der Richtlinie verfolgten Ziele werden deshalb mit der Prüfung der genannten Vorhaben im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erreicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1325/85

von Frau Raymonde Dury (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/27)

Betrifft: Örtliche Radiosender in Grenznähe

Die örtlichen Radiosender, die für gesetzliche Vorschriften in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten erst ausgearbeitet werden oder noch nicht vorhanden sind, sind, vor allem in Grenznähe, mit den Problemen der Interferenz konfrontiert.

In der Tat stören einander mangels einer koordinierten Politik von seiten der verschiedenen Regierungen die lokalen

Radiosender beiderseits der Binnengrenzen der Mitgliedstaaten gegenseitig.

1. Kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine konkrete Lösung für dieses Problem vorschlagen?
2. Ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht der Ansicht, daß es notwendig wäre, Wellenlängen entsprechend den geographisch benachbarten Gruppen von Mitgliedstaaten zuzuteilen, damit die Sender auf beiden Seiten der Grenzen einander nicht mehr gegenseitig stören?
3. Ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereit, in diesem Sinne an die Regierungen der Mitgliedstaaten heranzutreten?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(5. November 1985)

Die Zuteilung der Sendefrequenzen auf internationaler Ebene erfolgt im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) auf Rundfunk-Verwaltungskonferenzen mit weltweiter Beteiligung. Innerhalb der einzelnen Staaten sind die Post- und Fernmeldeverwaltungen oder die auf dem Gebiet des Rundfunks spezialisierten Verwaltungsdienste für die Frequenzzuteilung an die verschiedenen Anwender allein zuständig.

Da diese Zuteilung im einzelstaatlichen Rahmen und ohne eigentliche Koordinierung mit den Nachbarländern erfolgt, können in Grenzgebieten Interferenzen zwischen den Sendern zweier benachbarter Länder entstehen. Diese Gefahr ist allerdings durch die Nutzreichweite der Sender im Frequenzbereich des Lokalrundfunks begrenzt (Frequenzmodulationsband von 85,5 bis 108 MHz).

Da bei der Kommission kein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens wegen Interferenzen zwischen grenznahen lokalen Rundfunksendern gestellt worden ist, verfügt sie über keine Elemente, die ihr eine Beurteilung der Dringlichkeit des Problems auf der Ebene der Gemeinschaft und eventuelle Eingriffe auf dieser Ebene ermöglichen. Aus diesen Gründen betrachtet die Kommission einen solchen Eingriff im Vergleich zu ihren übrigen Tätigkeiten auf dem Gebiet des Fernmeldewesens nicht als vorrangig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1328/85

von Herrn Richard Cottrell (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/28)

Betrifft: Wegweiser auf der Autobahn Brüssel-Amsterdam

Übersteigt es die Fähigkeiten der belgischen und niederländischen Behörden, die Existenz großer städtischer Zentren außerhalb ihres Staatsgebiets zu würdigen? Auf der Autobahn zwischen Brüssel und Amsterdam gibt es keine ausdrücklichen Hinweise auf eine der beiden Städte, geschweige denn auf den Weg dorthin. Kann die Kommission an die

beteiligten Regierungen herantreten und dabei das Ziel besserer Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigen? Eigner von Tankstellen auf den verschiedenen betroffenen Autobahnen bestätigen, daß sie häufig damit beschäftigt sind, Autofahrer auf die richtigen Straßen zurückzuleiten.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
(16. Oktober 1985)**

Nach Ansicht der Kommission ist es zur Zeit nicht gerechtfertigt, daß sie ihren Aktionsbereich im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik auf punktuelle Fragen der Beschilderung einer bestimmten Autobahn ausdehnt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1339/85

**von Herrn James Moorhouse (ED—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(3. September 1985)
(86/C 23/29)**

Betrifft: 1986 – Europäisches Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr

Welche Maßnahmen sind auf Gemeinschaftsebene und innerhalb der Mitgliedstaaten für 1986, das Europäische Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr, geplant?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1381/85

**von Frau Carole Tongue (S—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(3. September 1985)
(86/C 23/30)**

Betrifft: 1986 – Europäisches Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr

Kann die Kommission Einzelheiten über ihre Pläne für das Europäische Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr 1986 mitteilen und uns darüber unterrichten, welche Organisationen sie bei ihrer Planung konsultiert hat?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1387/85

**von Lord O'Hagan (ED—FB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(3. September 1985)
(86/C 23/31)**

Betrifft: 1986 – Europäisches Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr

1. Welche Schritte hat die Kommission unternommen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen?
2. Welches Vorgehen schlägt die Kommission nun vor?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1418/85

**von Herrn James Ford (S—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(3. September 1985)
(86/C 23/32)**

Betrifft: 1986 – Europäisches Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr

Kann die Kommission Einzelheiten über die Planungen für das Europäische Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr und ihre Auswirkungen zugunsten der Radfahrer bekanntgeben?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1339/85, 1381/85,
1387/85 und 1418/85
(16. Oktober 1985)**

Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zur Zeit an der Aufstellung ihres Aktionsprogramms für 1986 – dem Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft.

Ihre Vorhaben für dieses Jahr hat die Kommission bereits in zwei Mitteilungen an den Rat dargelegt, die eine vom Dezember 1984 ⁽¹⁾ und die andere vom Mai 1985 ⁽²⁾. Diese Mitteilungen wurden auch dem Europäischen Parlament zugesandt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(84) 704 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(85) 239 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1355/85

**von Herrn Pierre-Benjamin Pranchère (COM—F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(3. September 1985)
(86/C 23/33)**

Betrifft: Stützung des Magerviehmarkts

1. In ihrer Antwort auf Anfrage Nr. 1000/84 ⁽¹⁾ vom 12. Dezember 1984 erläutert die Kommission, daß „auf Gemeinschaftsebene... eine Stützung des Magerviehmarkts in Form der Erstattung bei der Ausfuhr ausgewachsener Rinder nach Drittländern“ besteht. Wie hoch sind die gewährten Erstattungen und die exportierten Mengen?

2. Seit Juli 1984 hat die Kommission eine Verringerung des Lebendgewichts der weiblichen Tiere, für die eine Erstattung gewährt werden kann, von 300 auf 250 kg beschlossen. Kann die Kommission die Auswirkungen dieses Beschlusses auf den Markt einschätzen?

3. Die Erzeuger von Magervieh können unter bestimmten Bedingungen auch in den Genuß der Mutterkuhprämie und der im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG ⁽²⁾ des Rates

gewährten Ausgleichszulage gelangen. Kann die Kommission über die Höhe der von den Viehzüchtern seit 1980 pro Land und pro Jahr bezogenen Zulage Auskunft geben?

4. Die schwierige Situation auf dem Magerviehmarkt, insbesondere in meiner Region, zeigt, daß die oben genannten Maßnahmen unzureichend sind. Ist die Kommission nicht bereit, sie zu ergänzen, um eine echte Stützung des Magerviehmarkts im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation zu erzielen, wie vom Europäischen Parlament am 12. Juli 1985 gefordert?

(¹) ABl. Nr. C 39 vom 11. 1. 1985, S. 18.

(²) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(4. Oktober 1985)

1. Die Zahl der nach Drittländern ausgeführten lebenden ausgewachsenen Rinder belief sich 1983 auf 339 611 und 1984 auf 295 707 Stück.

Für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas und im Nahen und Mittleren Osten betrugen die Ausfuhrerstattungen Anfang 1985 für männliche Tiere 70 ECU je 100 kg und für weibliche Tiere 66,5 ECU je 100 kg.

2. Mit der Herabsetzung des Lebendgewichts für weibliche Tiere von 300 kg auf 250 kg erhöht sich die Zahl der Tiere, die für eine Ausfuhrerstattung in Betracht kommen. Allerdings hat sie sich auf die Zahl der ausgeführten Tiere bisher nicht spürbar ausgewirkt (Januar bis Juni 1984: 7 718, Juli bis Dezember 1984: 6 447 Stück). Dies erklärt sich aus dem Rückgang der Weltnachfrage nach lebenden Tieren im Jahre 1984. Dieser Rückgang wurde allerdings durch eine weitere Steigerung der gemeinschaftlichen Rindfleischausfuhren im Jahre 1984 mehr als ausgeglichen.

3. Die Ausgleichszulagen, die im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (¹) gewährt wurden, sind folgender Tabelle zu entnehmen. Sie betreffen alle Tier (Rinder, Schafe und Ziegen), die für eine Ausgleichszulage in Betracht kommen:

(in ECU)

	1980	1981	1982	1983
Bundesrepublik Deutschland	35 678 716	44 605 285	48 533 446	54 537 336
Frankreich	129 024 567	139 590 871	135 529 248	138 618 453
Italien (¹)	26 846 596	39 295 070	50 689 368	keine Angaben
Niederlande (¹)	5 425	30 718	74 943	keine Angaben
Belgien	7 608 520	7 472 943	9 649 105	9 557 324
Luxemburg	3 393 760	6 079 182	6 126 772	5 807 935
Vereinigtes Königreich	114 046 636	131 866 880	137 077 985	137 955 181
Irland	42 917 292	54 227 533	57 606 962	52 652 382
Griechenland	—	48 774 059	63 464 770	74 178 767
Dänemark	0	0	0	0
	359 521 512	471 942 541	508 752 599	473 307 378

(¹) Schätzungen.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (²) über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur kann die Ausgleichszulage auch für Einhufer gewährt werden.

4. Magervieh ist nur ein Teil des Rindfleischsektors. Die Politik der Kommission zielt darauf ab, daß alle Branchen dieses Sektors gleichermaßen von der Gemeinschaftspolitik profitieren. Eine besondere Politik für Magervieh wird nicht als zweckmäßig erachtet.

(¹) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1358/85

von Herrn James Ford (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/34)

Betrifft: Einfuhr chinesischer Pinsel in die EWG

Ist der Kommission bekannt, daß die Chinesen seit einigen Jahren preiswerte Malpinsel zu Dumpingpreisen in die Gemeinschaft einführen und daß trotz ihrer Zusagen, diese Ausfuhren zu reduzieren und ihre Preise anzuheben, diese Dumpingpraxis fortgesetzt wird?

Kann die Kommission bestätigen, daß die Preise für chinesische Malpinsel zwar um rund 10 % angehoben wurden, daß jedoch gleichzeitig die Kosten für chinesische Borsten um 30 % gestiegen sind und daß 1984 das Volumen bzw. der Wert der Einfuhren chinesischer Malpinsel in das Vereinigte Königreich um 72 % bzw. 83 % gestiegen sind, so daß chinesische Einfuhren jetzt 75 % aller Einfuhren und 9 % des gesamten einheimischen Marktes des Vereinigten Königreichs ausmachen?

Ist die Kommission bereit, in Zukunft die chinesischen Dumpingpraktiken zu kontrollieren und bald wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung dieser Praktiken zu treffen?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission**

(27. September 1985)

Die Kommission ist bereit, die von dem Herrn Abgeordneten genannten Fakten zu untersuchen, sobald sie in der Lage ist, ein Antidumpingverfahren auf einen Antrag der Gemeinschaftsindustrie hin einzuleiten, welcher genügend Beweismaterial für das Vorliegen von Dumping und einer sich daraus ergebenden Schädigung enthält.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1367/85

**von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(3. September 1985)

(86/C 23/35)

Betrifft: Veröffentlichung „Soziales Europa“

Seit einiger Zeit gibt die Kommission (Generaldirektion V) eine recht aufwendige Publikation mit dem Titel „Soziales Europa“ heraus. Diese Veröffentlichung erscheint offenbar ausschließlich in Deutsch, Englisch und Französisch.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Wieviele Exemplare werden in jeder Sprache verteilt?
2. Wieviele Exemplare werden von den Empfängern bezahlt?
3. Warum werden nur drei Sprachen berücksichtigt und nicht sieben?
4. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß im Rahmen der Gleichwertigkeit der Sprachen keine Sprache benachteiligt werden darf?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(5. November 1985)

1. „Soziales Europa“ erscheint seit zwei Jahren. Während dieser Anlaufzeit ist die Auflage auf 7 000 Exemplare

gestiegen, wovon 1 300 auf die deutsche, 2 700 auf die englische und 3 000 auf die französische Ausgabe entfallen. Die Kommission beabsichtigt, die Auflage an das Interesse der Bezieher anzupassen, sobald sich die Zeitschrift hinreichend stabilisiert hat.

2. Am 9. August 1985 hatte „Soziales Europa“ 372 zahlende Bezieher. Hinzu kommt, daß unterschiedlich viele Exemplare einzeln verkauft und einige Exemplare im Tausch gegen andere Zeitschriften abgegeben werden.

3. und 4. Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten zur Gleichwertigkeit der Gemeinschaftssprachen. Wegen haushaltspolitischer und personeller Beschränkungen ist sie derzeit jedoch nicht in der Lage, „Soziales Europa“ in anderen Sprachen als Deutsch, Englisch und Französisch zu veröffentlichen. Gleichwohl hat die Zeitschrift in Mitgliedstaaten und Regionen, in denen eine andere Sprache gesprochen wird, eine befriedigende Verteilung gefunden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1393/85

von Frau Janey Buchan (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/36)

Betrifft: Nahrungsmittelhilfe an Vietnam

In Beantwortung der mündlichen Anfrage H-736/84 ⁽¹⁾ von Frau Cinciari Rodano erklärte die Kommission, daß sie nicht bereit sei, einen finanziellen Beitrag zu einem Vorhaben zur Verbesserung der sanitären Situation in der Stadt Nha Tueng zu leisten, deren Wasserversorgung durch Wirbelstürme unterbrochen wurde, daß sie jedoch 300 Tonnen Magermilchpulver und 100 Tonnen Trockenfisch zuteilen werde.

Welche Schritte hat die Kommission angesichts der Schwierigkeiten unternommen, denen sich in der Vergangenheit die Empfänger von Magermilchpulver insbesondere ohne Zugang zu hygienischer Frischwasserversorgung gegenübersehen, um eine angemessene Wasserversorgung sicherzustellen, um das Magermilchpulver und den Trockenfisch in Vietnam genießbar zu machen, wenn keine Hilfe für den Wiederaufbau der Wasserversorgung geleistet wird?

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 2-325 (April 1985).

**Antwort von Herrn Claude Cheysson
im Namen der Kommission**

(5. November 1985)

Die Nahrungsmittelsoforthilfe von 300 Tonnen Milchpulver und 100 Tonnen Trockenfisch, auf die sich die Frau Abgeordnete bezieht, wurde Vientam aufgrund eines aus humanitären Gründen von Unicef gestellten Antrags gewährt.

Unicef hat, als es diesen Antrag übermittelte, der Kommission zugesichert, daß alle erforderlichen Voraussetzungen für eine sachgerechte Verwendung dieser Waren durch kompetentes Personal — vor allem in den Krankenhäusern — erfüllt sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1412/85

von Herrn Horst Seefeld (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/37)

Betrifft: Richtlinie zur Angleichung der Steuersysteme für gewerblich genutzte Fahrzeuge

Zur Angleichung der Steuersysteme für gewerblich genutzte Fahrzeuge in den Ländern der Gemeinschaft hat die Kommission einen Vorschlag unterbreitet, dem der Rat 1978 zwar grundsätzlich zugestimmt, ihn aber nicht angenommen hat.

Ich frage die Kommission:

1. Was ist seitdem geschehen?
2. Wer stellt sich einer solchen Richtlinie warum entgegen?
3. Hält die Kommission ihren Vorschlag weiterhin aufrecht?
4. Wann kann mit der Verabschiedung gerechnet werden?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(29. Oktober 1985)

Die grundsätzliche Einigung von 1978 über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Anpassung der nationalen Systeme der Steuern für Nutzfahrzeuge ⁽¹⁾, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, schloß nicht aus, daß bestimmte Mitgliedstaaten weiterhin Vorbehalte einlegten. Die Beratungen, die in der Zwischenzeit fortgesetzt wurden, sind unlängst durch Fortschritte in anderen Bereichen, vor allem was die Gewichte und Abmessungen der Nutzfahrzeuge anbelangt, erleichtert worden.

Die derzeitige Lage ist dadurch gekennzeichnet, daß die Kommission an ihrem Richtlinienvorschlag festhält und der Rat, dessen Instanzen ihre Beratungen wieder aufgenommen haben, diesen Vorschlag als vorrangig betrachtet.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß bei den Erörterungen im Rat neue Probleme aufgetreten sind, die namentlich die Autobahngebühren und die Anwendbarkeit des Systems betreffen. Des weiteren ist festzustellen, daß sich Griechen-

land durch die Einigung von 1978 nicht gebunden fühlt. Es läßt sich daher schwer voraussagen, wann der Rat in der Lage sein wird, diese Richtlinie anzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 95 vom 21. 9. 1968.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1433/85

von Herrn Raphaël Chanterie (PPE—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. September 1985)

(86/C 23/38)

Betrifft: Umnummerierung von Autobahnen in Belgien

Das belgische Ministerium für öffentliche Arbeiten hat aufgrund von internationalen Vereinbarungen beschlossen, unter anderem die Numerierung von grenzüberschreitenden Autobahnen zu ändern.

Eine transeuropäische Autobahn wie die E 3 wird dadurch schon allein in Belgien zwei verschiedene Nummern erhalten: E 17 und E 34.

Ist der Kommission dies bekannt?

Welche internationalen Abmachungen gelten für Europastraßen?

Wurde die Europäische Gemeinschaft bei dieser Änderung hinzugezogen?

Wurde bei der Festlegung der neuen Nummern Rücksicht auf die europäischen Straßenbenutzer genommen?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(29. Oktober 1985)

Die Kommission kennt den vom Herrn Abgeordneten genannten Sachverhalt. Sie weist darauf hin, daß die Numerierung und die Kenndaten der Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (Europastraßen) im europäischen Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975, das die UN-Wirtschaftskommission für Europa ausgearbeitet hat, geregelt sind. Dieses Übereinkommen ersetzt die Erklärung über den Bau von Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 16. September 1950. Belgien hatte nicht nur die Erklärung vom 16. September 1950 unterzeichnet, sondern ist auch Vertragspartei des Übereinkommens vom 15. November 1975. Das gilt für nahezu alle Mitgliedstaaten.

Die Kommission empfiehlt, Fragen zu den Bedingungen, unter denen das Übereinkommen vom 15. November 1975 ausgearbeitet wurde, an das Generalsekretariat der Organisation der Vereinten Nationen oder an die Vertragsparteien zu richten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1447/85

von Herrn Robert Chambeiron (COM—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 23/39)

Betrifft: Einfluß der Erweiterung auf den Gemeinschaftshaushalt

In der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 19. und 20. September 1984 sagte der Vertreter der Kommission zu, „daß über die voraussichtliche Auswirkung der Erweiterung der Gemeinschaft auf den Haushaltsplan sowie über den Zeitraum, in dem die Gemeinschaft mit einem MwSt-Höchstsatze von 1,4 % auskommen kann, ein Arbeitsdokument ausgearbeitet wird“ (siehe Protokoll).

Hat die Kommission dieses Arbeitsdokument bereits ausgearbeitet? Wie lauten dessen wichtigste Schlußfolgerungen? Falls nein, gedenkt sie den europäischen Abgeordneten dieses Dokument vor der Eröffnung der Aussprache über den Haushalt für das Haushaltsjahr 1986 vorzulegen?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(4. November 1985)

Die Kommission hat kein derartiges Arbeitsdokument ausgearbeitet.

Was die Auswirkung der Erweiterung auf den Haushaltsplan 1986 angeht, so finden sich die wesentlichsten Informationen hierzu in Band 1 (S. 77) und Band 7 (S. A/8) des Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986.

Die Kosten der Erweiterung nach der Übergangszeit werden auf mindestens 0,1 % Mehrwertsteuer geschätzt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1509/85

von Herrn James Provan (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1985)

(86/C 23/40)

Betrifft: Überwachung der Gewinnspanne bei alkoholischen Getränken in Griechenland

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2123/84 ⁽¹⁾ teilt die Kommission mit, daß sie sich zur Zeit im Stadium der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme zu den Kontrollen der Gewinnspanne bei alkoholischen Getränken an die griechische Regierung befindet.

Kann die Kommission mitteilen,

- a) ob und wann dies geschehen ist;
- b) ob ihr bereits eine Antwort der griechischen Behörden zugegangen ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 193 vom 1. 8. 1985, S. 22.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(15. November 1985)

Die Kommission hat in dieser Angelegenheit die in Artikel 169 EWG-Vertrag vorgesehene mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben. Seitdem haben die griechischen Behörden die strittige Regelung geändert; zur Zeit wird geprüft, ob die neue Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1512/85von Herrn Christopher Beazley und Lord O'Hagan
(ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1985)

(86/C 23/41)

Betrifft: Umgehungsstraße um Okehampton

Allen Kommissionsmitgliedern und EG-Beamten, die in Devon oder Cornwall ihre Ferien verbracht haben, wird die dringende Notwendigkeit der Verbesserung der Verkehrsführung um Okehampton bewußt sein. In Landwirtschaft und Industrie drohen Arbeitsplätze wegen der ständigen Verzögerungen beim Bau der Umgehungsstraße um Okehampton verloren zu gehen.

Kann die Kommission bestätigen, daß die Umgehungsstraße von Okehampton nach Einigung über die Trassenführung für Beihilfen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Frage kommen dürfte?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(11. November 1985)

Da die geplante Umgehungsstraße von Okehampton nicht in einem Fördergebiet liegt, käme sie für eine Beihilfe aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nur dann in Betracht, wenn nachgewiesen würde, daß sie zur Vervollständigung der Infrastrukturausstattung eines angrenzenden Fördergebietes unerlässlich ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1523/85

von Herrn Hans-Joachim Seeler (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1985)

(86/C 23/42)

Betrifft: EFRE-Vorhaben im Bundesland Hamburg

Kann die Kommission mitteilen, für wieviele Vorhaben im Land Hamburg der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse

aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung beantragt wurden?

Welche dieser Vorhaben wurden genehmigt, und in welcher Höhe wurden 1975 bis 1985 Beihilfen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren, gewährt?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(12. November 1985)

Seit seiner Errichtung im Jahre 1975 beteiligt sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung an der Finanzierung von Investitionsvorhaben in bestimmten Fördergebieten, die auf einzelstaatlicher Ebene abgegrenzt werden.

Da die „Freie und Hansestadt Hamburg“ (mit Ausnahme der Insel Neuwerk) bislang nicht als nationales Fördergebiet im Rahmen der „Gemeinschaftsausgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ausgewiesen worden ist, wurde beim EFRE auch kein Vorhaben zur Finanzierung eingereicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1542/85

von Frau Marie-Noëlle Lienemann (S—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1985)

(86/C 23/43)

Betrifft: Kennzeichnung der Verpackungen für Eier

Auf die Anfrage Nr. 425/85 ⁽¹⁾ wurde mir geantwortet, daß die Richtigkeit der auf den Eierschalen angebrachten Daten nicht kontrolliert werden könne.

Könnte die Kommission mitteilen, welche Kontrollmöglichkeiten es für die Verpackungen von Eiern gibt? Welche Garantien hat der Verbraucher, daß diese Eier nicht mehrere Wochen alt sind?

⁽¹⁾ ABL Nr. C 250 vom 10. 10. 1985, S. 20.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(5. November 1985)

Für die Kontrolle der Angaben auf den Eierverpackungen sind allein die einzelstaatlichen Behörden zuständig.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates über Vermarktungsnormen für Eier ⁽¹⁾ sieht in Artikel 26 die Art dieser Kontrollen vor. Sie erfolgen stichprobenweise auf allen Vermarktungsstufen sowie während der Beförderung. Bei aus Drittländern eingeführten Eiern werden diese Kontrollen stichprobenweise bei der Zollabfertigung vorgenommen.

Laut Artikel 27 der genannten Verordnung können bei Nichtbeachtung dieser Verordnung Entscheidungen nur für die gesamte kontrollierte Partie getroffen werden, wobei die Bedingungen von Artikel 14 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 95/69 der Kommission ⁽²⁾ gelten.

Die Kommission ist von den Mitgliedstaaten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bestimmung zu unterrichten.

Damit liegt auf der Hand, daß dem Verbraucher bei frischen Eiern mindestens die gleichen Garantien wie bei anderen verderblichen Waren geboten werden.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 56.

⁽²⁾ ABL Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 13.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1610/85

von Frau Barbara Simons (S—D)

und Herrn Gerhard Schmid (S—D)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 23/44)

Betrifft: Schutz des Waldes vor Bränden und saurem Regen

Der Verordnungsvorschlag KOM(83) 375 endg. über den Schutz des Waldes vor Bränden und vor saurem Regen wurde am 27. Juli 1983 von der Kommission vorgelegt. Der Entwurf wurde vom Europäischen Parlament und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt. Die Kommissionsvorschläge sehen unter anderen vor: Anlage von Brandschutzstreifen, Kauf von Brandbekämpfungsgeräten, gegenseitige Löschhilfe, Errichtung von Überwachungsstationen zu den Auswirkungen des sauren Regens. Die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen gegen Luftverschmutzung auf europäischer Ebene wird immer wieder betont (siehe Beschlüsse des Europäischen Rates in Stuttgart 1983).

Maßnahme gegen Waldbrände sind in Anbetracht der jährlich durch Brände vernichteten Flächen unerläßlich. Es muß aber festgestellt werden, daß der Rat sich bisher als unfähig erwiesen hat, bezüglich der oben genannten Verordnung eine Entscheidung zu treffen.

1. Mit welcher Begründung wurde der Vorschlag der Kommission während der Verhandlungen im Rat abgeschwächt, und zwar sowohl in bezug auf die Gesamthöhe der vorgesehenen Haushaltsmittel (40 bis 60 Millionen ECU statt ursprünglich 100 Millionen ECU für 5 Jahre), als auch in bezug auf den finanziellen Anteil der Europäischen Gemeinschaften an der Durchführung der Maßnahmen (20 % bis 50 % maximal, statt ursprünglich 50 % bis 100 %; Streichung der Kredite für Koordination und gemeinsame Intervention).
2. Jedes Jahr verlieren Spanien und Portugal mehr Wälder durch Waldbrände als alle EG-Länder zusammen. Auf welche Art und Weise berücksichtigt der Rat die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften um Spanien und Portugal bei der Finanzierung des Waldschutzpro-

grammes? Teilt der Rat die Ansicht, daß die Erweiterung eine Aufstockung der Mittel zur Brandbekämpfung (ursprünglich 75 Millionen ECU für 5 Jahre) um 10 % bis 15 % erforderlich macht?

Antwort

(6. Dezember 1985)

1. Der Vorschlag der Kommission, auf den die Abgeordneten Bezug nehmen, ist vom Rat dreimal, zuletzt auf seiner Tagung vom 16. September 1985, erörtert worden.

2. Da der Rat in der Frage, ob etwaige Gemeinschaftsmaßnahmen zum Schutz der Wälder sowohl den Schutz vor Luftverunreinigungen als auch den Schutz vor Bränden betreffen sollten, keine Einigung erzielt hat, ist die Frage einer etwaigen Aufstockung der Mittel für Brandbekämpfungsmaßnahmen im Hinblick auf deren Anwendung auf Spanien und Portugal nicht geprüft worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1627/85

von Herrn Vassilis Ephremidis (COM—GR)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 23/45)

Betrifft: Probleme, die sich aus der Anwendung der Richtlinie 77/249/EWG des Rates für griechische Rechtsanwälte ergeben

Die Anwendung der Richtlinie 77/249/EWG des Rates, nach der Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ohne jegliche Beschränkung bezüglich der Dauer ihres Aufenthaltes in Griechenland und des Ausmaßes ihrer Beschäftigung gerichtliche und außergerichtliche Dienstleistungen in Griechenland erbringen dürfen, wird für die griechischen Rechtsanwälte einen Rückgang der Fälle und für den Berufszweig eine noch größere Arbeitslosigkeit zur Folge haben.

Dies wird noch mehr der Fall sein, wenn die EWG-Richtlinie, nach der sich ausländische Anwaltskanzleien in Griechenland niederlassen und mit den griechischen Rechtsanwälten in unbeschränktem Wettbewerb treten dürfen, in Kraft tritt. Die Niederlassung ausländischer Anwaltskanzleien und ausländischer Unternehmen in Griechenland und die freie Berufstätigkeit von Rechtsanwälten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wird über die allgemeineren sozialpolitischen Auswirkungen hinaus zur Folge haben, daß viele Rechtssachen der Zuständigkeit der griechischen Gerichte entzogen werden, indem den Verträgen Klauseln hinzugefügt werden, die die lokale Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit der griechischen Gerichte ausschließen, und indem ausländische Organisationen zur Vermittlung angerufen werden, was wiederum zur Folge hat, daß sich die Möglichkeit einer bezahlten Tätigkeit und die Berufsaussichten der griechischen Anwälte verringern und die Arbeitslosigkeit weiter ansteigt.

Hat der Rat die Folgen, die die Anwendung dieser Richtlinie in Griechenland nach sich zieht, bedacht und die Möglichkeit des heftigen Widerstands seitens aller Anwaltskammern Griechenlands gegen diese Bestimmungen in Betracht gezogen, und gedenkt der Rat, aufgrund dessen Maßnahmen zu treffen, um diese Probleme zumindest zu entschärfen?

(¹) ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1977, S. 12.

Antwort

(6. Dezember 1985)

Griechenland hat sich mit seinem Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, die Richtlinie 77/249/EWG in griechische Rechtsvorschriften umzusetzen und auf die Bedingung zu verzichten, daß ein Rechtsanwalt, um seinen Beruf in Griechenland im Sinne einer Dienstleistung ausüben zu können, die griechische Staatsangehörigkeit besitzen muß.

Aufgrund des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft haben die griechischen Rechtsanwälte ja auch gleiche Möglichkeiten in den übrigen Mitgliedstaaten. Diese Richtlinie als solche bewirkt also gewiß nicht, daß die Folgen eintreten, die der Herr Abgeordnete befürchtet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1644/85

von Herrn Peter Beazley (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 23/46)

Betrifft: Linderung des Hungers und Maßnahmen gegen die Dürre in Afrika

Welche Schritte gedenkt die Kommission zu unternehmen, um die Bevölkerung in den Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie zur Linderung des Hungers und zur Bekämpfung der Dürre in Afrika ergreifen hat und künftig zu ergreifen beabsichtigt?

Wird sie es als äußerst dringliche Aufgabe betrachten, einen geeigneten Film herstellen zu lassen, der von allen Fernsehstationen in den Mitgliedstaaten gesendet wird und Auskunft gibt über:

1. Umfang der Nahrungsmittelhilfe und andere von der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Arten der Entwicklungshilfe;
2. Organisation der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf die Bereitstellung von Entwicklungshilfe sowohl in Europa als auch in den betreffenden einzelnen afrikanischen Staaten;
3. das Verhältnis zwischen den Anstrengungen der Europäischen Gemeinschaften und deren Koordinierung mit den Bemühungen anderer Geber sowohl aus Mitgliedstaaten als auch aus anderen Ländern;

4. das Ausmaß, in dem Entwicklungshilfe über die Regierungen der betreffenden afrikanischen Länder statt über nichtstaatliche Organisationen laufen muß;
5. die Art der auftretenden Schwierigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung;
6. der Zeitraum, über den Afrika voraussichtlich von der Hilfe der Europäischen Gemeinschaft und des Westens in großem Maße abhängig bleiben wird, und
7. die Art der technischen und medizinischen Projekte und die Geschwindigkeit, mit der sie voraussichtlich zu einer grundsätzlichen Reduzierung der Dürre und des Hungers beitragen, die die afrikanischen Nationen heimsuchen?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1985)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Europäischen Parlaments im Oktober 1985 ⁽¹⁾ auf seine mündliche Anfrage H-477/85 erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 2-330 (Oktober 1985).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1685/85

von Herrn George Patterson (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 23/47)

Betrifft: Anspruch auf Ermäßigungen bei Bahnreisen in Europa

Kann die Kommission zusätzlich zu der schriftlichen Anfrage Nr. 777/85 ⁽¹⁾ von Bill Newton Dunn prüfen, warum sich Bürger des Vereinigten Königreichs für Bahnreisen in Europa eine besondere Karte besorgen müssen, um in den Genuß von Ermäßigungen zu kommen, während in den meisten anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nationale Karten zu Ermäßigungen sowohl bei innerstaatlichen als auch bei grenzüberschreitenden Bahnreisen berechtigen. Diese Situation schafft auch für nichtbritische Bürger der Gemeinschaft, die im Vereinigten Königreich per Bahn reisen, Unannehmlichkeiten, da sie ihre nationalen Karten nicht benutzen können, um in den Genuß der Ermäßigungen im Vereinigten Königreich zu kommen.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß diese Situation der Freizügigkeit der Bürger zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nicht förderlich ist, und wird sie Schritte unternehmen, um die britischen Eisenbahnverwaltungen zu veranlassen, diesen Papierkrieg zu beenden und aus dieser nationalen britischen Karte eine Mehrzweckkarte zu machen, die auch zu Ermäßigungen bei Bahnreisen in Europa berechtigt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 269 vom 21. 10. 1985, S. 30.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(5. November 1985)

Wie die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1233/83 von Fräulein De Valera ⁽¹⁾ darlegte, ist „Rail Europ Senior“ (RES) eine am 1. Mai 1983 auf den Strecken von 21 europäischen Eisenbahnunternehmen und auf vielen Seestrecken eingeführte Zusatzkarte zur innerstaatlichen Berechtigungskarte.

Die Anspruchsberechtigten müssen daher eine innerstaatliche Berechtigungskarte und die RES-Karte haben, damit sie die Fahrpreisermäßigung im grenzüberschreitenden Verkehr in Anspruch nehmen können. Es gibt keine Ausnahme von dieser Regel.

Wie die Kommission bereits in der Antwort auf die vorgenannte Anfrage und später auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 777/85 von Herrn Newton Dunn ⁽²⁾ sagte, handelt es sich hier um eine eigenwirtschaftliche Maßnahme, die aufgrund der Entscheidung Nr. 83/418/EWG des Rates ⁽³⁾ in die kommerzielle Eigenständigkeit der Eisenbahnen der Gemeinschaft fällt. Daher kann die Kommission nicht, wie der Herr Abgeordnete dies wünscht, bei den britischen Behörden vorstellig werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 6. 2. 1984, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 269 vom 21. 10. 1985, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 32.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1841/85

von Herrn Jean Penders (PPE—NL)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 23/48)

Betrifft: Beratungen über wirtschaftliche und politische Fragen

1. Ist dem Rat bekannt, daß Ende Oktober 1985 Präsident Reagan mit vier Regierungschefs von EG-Mitgliedstaaten in New York über wirtschaftliche und politische Fragen beraten wird?

2. Ist dem Rat ferner bekannt, daß diese Beratungen im Rahmen der Gipfelgespräche der sieben westlichen Industriestaaten stattfinden, bei denen auch die EG-Kommission immer vertreten ist?

3. Ist der Rat bereit, dafür einzutreten, daß die EG-Kommission noch zur Teilnahme an den New Yorker Beratungen eingeladen wird?

Antwort

(6. Dezember 1985)

Die Frage des Herrn Abgeordneten fällt nicht unter die Zuständigkeit des Rates.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2005/85
von Herrn Ray Mac Sharry (RDE—IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(13. November 1985)
(86/C 23/49)

Betrifft: Genfer Gipfel

Es herrscht allgemein Besorgnis über die hohen weltweiten Rüstungsausgaben, die vom amerikanischen Innenministerium für 1985 auf 940 Milliarden Dollar veranschlagt werden. Würde die Kommission es für angemessen halten,

den Supermächten die Sorge der Europäer vorzutragen, die mit der Hoffnung gemischt ist, daß der Genfer Gipfel im November zumindest Einigkeit in einigen der wichtigsten Rüstungskontrollfragen bringt, so daß die internationalen Spannungen gemindert werden?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
(6. Dezember 1985)

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten fällt nicht in die Zuständigkeit der Kommission.